

ZH_OBERGERICHT RB130046 vom 29. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB130046

FR: ZH_OBERGERICHT RB130046 du 29 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RB130046 del 29 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

a) Dem Beklagten und Beschwerdeführer (fortan: Beklagter) wurde im Erbteilungsverfahren bezüglich des Nachlasses seines Vaters, B._____, geb. tt.mm.1933, von C._____, D._____ und E._____, gestorben am tt.mm.2009, mit Beschluss vom 26. November 2012 ein Rechtsvertreter in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ im Sinne von Art. 69 Abs. 1 ZPO bestellt (Urk. 6/22). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. März 2013 schlossen die Parteien einen Erbteilungsvertrag mit Prozessvergleich (Prot. I S. 21 und Urk. 6/37). Gleichentags nahm die Vorinstanz davon Vormerk und schrieb das Verfahren als erledigt ab (Urk. 6/39). Mit Eingabe vom 17. Juni 2013 teilte der Rechtsvertreter des Beklagten der Vorinstanz mit, dass der Beklagte seine Honorarforderung auch nach seiner Mahnung nicht bezahlt habe und ersuchte die Vorinstanz um Begleichung seiner Honorarrechnung aus der Gerichtskasse (Urk. 6/42). Nachdem sich der Beklagte hinsichtlich des Schreibens der Vorinstanz vom 18. Juni 2013 (Urk. 6/43) nicht vernehmen liess, erging am 23. September 2013 nachfolgender vorinstanzlicher Beschluss (Urk. 6/44 = Urk. 2): "1. Rechtsanwalt lic. iur. X._____, ... [Kanzlei], ... [Adresse], wird für seinen Aufwand als vom Gericht bestellter Parteivertreter von A._____ aus der Gerichtskasse mit Fr. 11'079.50 (MwSt. inklusive) entschädigt.

E. 2

Der Beklagte ist verpflichtet, die geleistete Entschädigung dem Gericht zurückzuerstatten.

E. 3

Die Kosten für diesen Beschluss werden auf Fr. 500.– festgesetzt und dem Beklagten auferlegt.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. [...]" b) Hierauf reagierte der Beklagte mit einem Schreiben vom 3. Oktober 2013; er gab dieses an die Vorinstanz adressierte Schreiben am 4. Oktober 2013 zur Post (Urk. 1 und angeheftetes Couvert). Dieses ging am 7. Oktober 2013 bei der Vorinstanz ein (schwarzer Stempelvermerk auf Urk. 1). Die Rechtsmittelfrist gegen den Beschluss vom 23. September 2013 lief am 7. Oktober 2013 ab (an Urk. 6/44 angehefteter Empfangsschein). Aus den Akten kann nicht entnommen werden, dass die Vorinstanz den Beklagten nach Erhalt des Schreibens darauf aufmerksam gemacht hat, dass eine allfällige Beschwerde beim Oberge-

- 3 - richt einzureichen ist (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Sie leitete die Eingabe samt Akten mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 an die Kammer weiter und legte ihr gleichentags verfasstes Antwortschreiben an den Beklagten in Bezug auf seine (weitere) Eingabe vom 5. Oktober 2013 bei (Urk. 3 und 4). Diese ging am 11. Oktober 2013 hierorts ein (blauer

Stempelvermerk auf Urk. 1). Der Beklagte hat die einige Tage später erfolgte Weiterleitung seiner Eingabe nicht zu vertreten, weshalb sie als fristwährend entgegenzunehmen und als Beschwerde zu prüfen ist (vgl. BGer 5A_376/2012 vom 16. Januar 2013). 2. a) Der Beklagte bezeichnete seine Rechtsmittelschrift nicht als Beschwerde. Aus der Begründung wird ersichtlich, dass sich der Beklagte grundsätzlich gegen den Beschluss der Vorinstanz vom 23. September 2013 wendet (Urk. 1). Seine Eingabe ist daher als Beschwerde entgegenzunehmen (Art. 319 lit. b ZPO). b) Die Beschwerdeschrift hat konkrete Rechtsbegehren zu enthalten, aus denen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird bzw. wie der anstelle des angefochtenen im Rechtsmittelverfahren zu treffende Entscheid lauten soll. Vorliegend fehlt ein solcher konkreter Rechtsmittelantrag. Unklare Rechtsbegehren sind jedoch nach Treu und Glauben und im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2; Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, N 38 zu Art. 221 ZPO). Die Beschwerdeschrift enthält keine expliziten Rechtsbegehren und lässt offen, ob das Dispositiv des angefochtenen Entscheids als Ganzes oder allenfalls nur in Teilen aufzuheben sei. Der Beklagte bringt lediglich vor, er sei mit der Anfrage seines Rechtsvertreters nicht einverstanden. Ob er damit die Höhe seiner Entschädigung oder die Entschädigung überhaupt und damit die Aufhebung des Entscheids verlangt, lässt sich selbst bei wohlwollender Auslegung nicht aus seiner Begründung entnehmen (Urk. 1). Die Beschwerdeschrift vermag daher den formellen Anforderungen nicht zu genügen. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre (Freiburghaus/Afheldt, in:

- 4 - Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 34 f. zu Art. 311 ZPO i.V.m. N 14 zu Art. 321 ZPO). c) Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre, hätte sie abgewiesen werden müssen. Seine Vorbringen stellen keine konkreten Rügen des angefochtenen Entscheids dar (Urk. 1). Der Beklagte setzt sich in seiner Beschwerdeschrift mit den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen in keiner Weise auseinander. Damit würde es auch dann beim vorinstanzlichen Entscheid bleiben, wenn auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre. d) Im Lichte der vorstehenden Erwägungen erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 3. Auf die Erhebung von Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren ist bei dieser Sachlage ausnahmsweise zu verzichten, denn es ist nicht klar, ob der Beschwerdeführer überhaupt ein förmliches Rechtsmittel einlegen wollte. Vorliegend besteht keine Rechtsgrundlage für die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Parteien (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 26 zu Art. 107 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.